

W.: 20.02.2013 am BGL Dübzel



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

R.: 21.02.2013

21/02 J. J.

→ 20.03 (2. Vg.)

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Frau Vollmer

Durchwahl: 04331/202-523

Fax-Nr.: 04331/202-574

Zimmer: 419

E-Mail-Adresse:

umweltamt@kreis-rd.de

Herrn

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
67.22.59-1/08

Rendsburg
31.01.2013

Herrn Bürgermeister der
Gemeinde Wasbek
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

Mi 20.02.13

Nutzungsbedingungen, Biotoperhaltung und -pflege am Trelleborgsee, Gemeinde Wasbek; Befreiung von den Verboten

Sehr geehrter Herr

aufgrund der §§ 15, 30 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S.301) ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter sowie dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen, als Befreiung sowie Aufhebung der Ordnungsverfügung vom 13.06.2008 folgender **Bescheid**:

Es wird auf dem Flurstück 43/5 Flur 7 Gemarkung Wasbek innerhalb einer Staudenflur, zugleich geplante Kompensationsfläche für die Eingriffe des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Wasbek - einem Eingriff in die Uferzone und den Fischbestand zugunsten einer naturverträglichen Angelnutzung - mit einer Befristung von drei Jahren, die sich jeweils um ein Jahr verlängert, sofern der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten die folgenden Nutzungsaufgaben zu A, B und C beachten - zugestimmt:

A) Regelungen zur Angelnutzung und den damit verbundenen Eingriffen

1. Die max.19 Angelplätze, in der Örtlichkeit gekennzeichnet, dürfen ausschließlich mit einer gültigen Angelgenehmigung genutzt werden. Die Anzahl der Nutzer, die gleichzeitig angeln, ist auf 10 Angler beschränkt. Ausnahmen gelten nur für die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) genannten Sonderver-

W:\Dokumente\BiotopelTrocken- Magerrasen\Wasbek Trelleborgsee
Pareigis.doc

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31/20 20
Telefax: 0 43 31/2 02-2 95

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

- anstaltungen (Hausmessen, Schulungen, Vereinsangeln) in dem im LBP angegebenen Umfang.
2. An zugelassenen den Angelplätzen kann auf einer Nutzbreite zwischen 3 m und 10 m der Uferbewuchs regelmäßig zurück geschnitten werden. Die Plätze sind mit einem stabilen ggf. farbig gestalteten Pfahl zu markieren. Abfallablagerungen oder andere Beeinträchtigungen durch die Nutzung sind nicht statthaft. (Anlage 1)
 3. Die Erschließung der Angelplätze erfolgt über einen uferbegleitenden Fußweg von max. 2,00 m Breite. Für die Angelplätze und den Weg sind keine Bodenbefestigungen zulässig. Soweit ein Fahrzeugverkehr erforderlich wird, ist die Feuerwehrezufahrt zu nutzen.
 4. Der Inanspruchnahme der vorhandenen baulichen Anlagen, die für eine Ausübung der Angelnutzung fischereiwirtschaftlich genutzt werden, wird für die Dauer der Nutzung zugestimmt. Es handelt sich um eine bestehende Holzhütte und die Nutzung eines Wurfplatzes. Eine weitergehende Ausstattung mit baulichen Anlagen z.B. Stegen oder Sitzbänken ist nicht statthaft.
 5. Eine Fütterung des Fischbesatzes ist auf das für den Tierschutzes erforderliche Maß zu beschränken. Die Verbote des § 39(1) Nr. 1-4 Landesfischereigesetz vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, 211) sowie das Merkblatt zum Betrieb von gewerblichen Angelteichen im Kreis Rendsburg –Eckernförde des Fachdienstes für Veterinär- und Lebensmittelaufsicht sind zu beachten. (Anlage 2).
 6. Das Befahren des Gewässers mit motorangetriebenen Booten, dazu gehören auch Elektromotoren, ist verboten. Die Anzahl der Ruderboote ist auf 2 zu beschränken. Beim Befahren des Sees ist zu beachten, dass mind. 10m Abstand eingehalten wird, um Störungen der Tierwelt in der Uferzone auszuschließen.
 7. Es ist eine funktionstüchtige Abgitterung des Ablaufs des Sees sicherzustellen. Am Ende eines Jahres sind der Unteren Wasserbehörde die Menge und Art der eingesetzten Fische des laufenden Jahres unaufgefordert mitzuteilen.
 8. Für die Eingriffe in den Vegetationsbestand von 113 lfm. Uferzone ist eine Ersatzzahlung zu leisten:
Der durch die Errichtung der Anlage hervorgerufene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist auf Grundlage des § 15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl IS. 2542) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der z. Z. gültigen Fassung durch eine Ausgleichszahlung zu kompensieren. Für Ihr Vorhaben ergibt sich ein Betrag in Höhe von € , der von Ihnen an die Schleswig-Holsteinische Landesgesellschaft zu leisten ist. Dazu erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Sofern wiederholt oder mit Vorsatz gegen die Auflagen verstoßen wird, bleibt es vorbehalten, die Genehmigung nicht zu verlängern oder den Bescheid mit weiteren Auflagen zu versehen.

B) Die im Entwurf der Festsetzungen des Bebauungsplans 18 „Nördlich Schmalenbrook“, (Anlage 3) erfassten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind verbindlich zu beachten. Es ist insbesondere sicherzustellen:

1. Das kartierte Biotop ist zu erhalten. (Anlage 4)
2. Im Rahmen der Abgrabung darf **keine Abdeckung der o.g. Magerrasen erfolgen.**
3. **Eine Mahd der Freiflächen im Zeitraum zwischen dem 1. September und 31. Oktober mit anschließender Abfuhr des Mähgutes zur Pflege**

(Aushagerung) der Trockenbiotope/Freiflächen ist durchzuführen. Es dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt bzw. Einsaaten vorgenommen werden.

4. Die gem. Umweltbericht näher bezeichnete, abschirmende Strauchpflanzung ist auf einer rd. 0,50 m hohen und 3,0 m breiten Verwallung bis spät. zum 31.12.2016 fertig zu stellen und zur Abnahme anzuzeigen.

C) Es ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes für die nicht baulich genutzte Freifläche des Flurstücks bis zum 30.6.2013 einzutragen. Künftige Nutzungsänderungen auf dem Flurstück 43/7 bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Begründung:

Mit diversen Schreiben haben Sie und Ihre Vertreter in den Jahren von 2008 bis 2011 für den sogenannten „Trelleborgsee“ eine Angelnutzung und die Nutzung der Freiflächen geltend gemacht bzw. beantragt.

Es handelt sich bei dem Flurstück 43/5 Flur 7 Gemarkung Wasbek um eine naturnah verbliebene Freifläche, der aufgrund der flächig entwickelten Magerbiotope eine besondere Vegetationsstruktur zu eigen ist. Der aus einem Kiesabbau entstandene See mit seinem natürlichen Ufervegetation und einem Umgebungsbereich mit sandig trockenen Bodenbedingungen hat sich zu einem artenreichen Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Es handelt sich aufgrund der Nährstoffarmut am Gewässer und den umgebenden Flächen um floristisch bedeutsame Bereiche. Die Biotopkartierung ergab 1997 einen Bestand an „Staudenfluren mit abschnittswisen Übergängen zu Trockenrasen“.

Nach § 30 Abs 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Ufer der Binnengewässer mit ihrer uferbegleitenden Vegetation, Trocken- und Magerrasen sowie Gebüsche trocken-warmer Standorte gesetzlich geschützte Biotope.

In diesen mit naturschutzfachlich schützenswerten Bedingungen wird beantragt, eine naturverträgliche Angelnutzung - auch unter Bezug auf die Ausbildung Jugendlicher d.h. mit Bedeutung für Umweltbildung und Naherholung an dem, am Ortsrand von Wasbek gelegenen Gewässer vorzunehmen. Es wird auf Ihre Ausführungen im Ortstermin vom 31.10.2012 Bezug genommen. Eine Angelnutzung und der Besatz mit Fischen erfolgt seit 2002 in Verbindung mit einem benachbarten Angelgeschäft. Bodenversiegelungen sind nicht vorhanden.

Es sind allerdings diverse Eingriffe in die Gehölz- und Vegetationsbestände aktenkundig. Mit der Ordnungsverfügung der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.06.2008 erfolgte auf dem Flurstück 43/5 eine Nutzungsuntersagung. Es wurde gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Eine intensive Fischzucht wird von den zuständigen Fachbehörden abgelehnt. Mit Schreiben vom 17.12.2010 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage mitgeteilt, das auf dem Flurstück 1634 m² als Heide, als Biotop 35605994 002 kartiert sind. Die Staudenfluren sind nicht mehr Teil der Kartierung. Es liegt eine wesentliche Voraussetzung für den Bescheid vom 13.06.2008 nicht mehr vor, so dass er nunmehr aufzuheben ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte unter dem Az. 67.22.59/1/08 verwiesen.

Um die Nutzungsbestrebungen näher zu begründen wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Ing. Büro Günther & Pollok vom 27.06.2011 vorgelegt.

Es verändern sich durch Gehölzanflug und Nährstoffeintrag (Sukzession) die Lebensräume. Eine Reduzierung des Gehölzbestandes, insbesondere der sich stark ausbreitenden Gehölzart der Späten Traubenkirsche sowie die Aushagerung der Flächen durch eine Mahd einschl. Abfuhr des Mähgutes, sind naturschutzfachlich zweckmäßig.

Die Gemeinde Wasbek hat mit einer Planungsanzeige vom 09.03.2010 für das Flurstück eine Bauleitplanung mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“ aufgenommen. Auch gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 ist der Gesamtcharakter des Gebietes zu erhalten. Der Vorschlag der Kompensationsmaßnahmen umfasst eine Abgrabung zugunsten der Entwicklung eines Trockenrasens, eine Strauchpflanzung sowie eine regelmäßige Pflege der Flächen. Die Nährstoffanreicherung und die Verbuschung ist zu verringern. Wegen der Einzelheiten wird auf den Umweltbericht des o.g. Bebauungsplans verwiesen.

Es liegt mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Umweltbericht eine ausreichende Datenlage vor. Für die Beurteilung ist heranzuziehen, dass es sich um eine in Art und Umfang eingeschränkte Angelnutzung in siedlungsnaher Lage - handelt. Der Standort hat eine Bedeutung für die Ausbildung und das Naturerlebnis insbesondere junger Menschen, da der Angelsee mit Nahverkehrsmitteln erreichbar ist.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen im siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Zur weiteren Abwägung zwischen Biotopschutz und der Eingriffsregelung ist festzustellen, dass für Magerbiotop zur Verringerung der Verbuschung eine Pflege zweckmäßig ist. Durch die Bauleitplanung der Gemeinde und die geplante Erweiterung der Bundesautobahn verringert sich die zur Verfügung stehende Fläche. Die Lebensräume liegen isoliert zwischen Autobahn und Bahnlinie.

Die Sicherung des dennoch vorhandenen Biotopwertes, insbesondere für trocken- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, der Heide sowie der Insekten- und der Vogelwelt sind die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans und die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich einzuhalten

Nach der Abwägung der genannten Gründe - einer eingeschränkten Nutzung in siedlungsnaher Lage - erfolgt eine Befreiung von den Verboten zum Biotopschutz nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.

Die Gemeinde Wasbek hat Ihr Einverständnis zu einer befristeten Angelnutzung erklärt.

Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben zu genehmigen. Die o.g. Auflagen sind verbindlich zu beachten.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383) in der zZt. gültigen Fassung ist dieser Bescheid gebührenpflichtig. Ich setze daher gemäß Tarifstelle 14.1. 30 eine Gebühr in Höhe von

fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens 26 P1009225 auf eines der Konten des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Durch Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben, so dass der Zahlungstermin zu beachten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Fachdienst 2.6 - als untere Naturschutzbehörde - des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

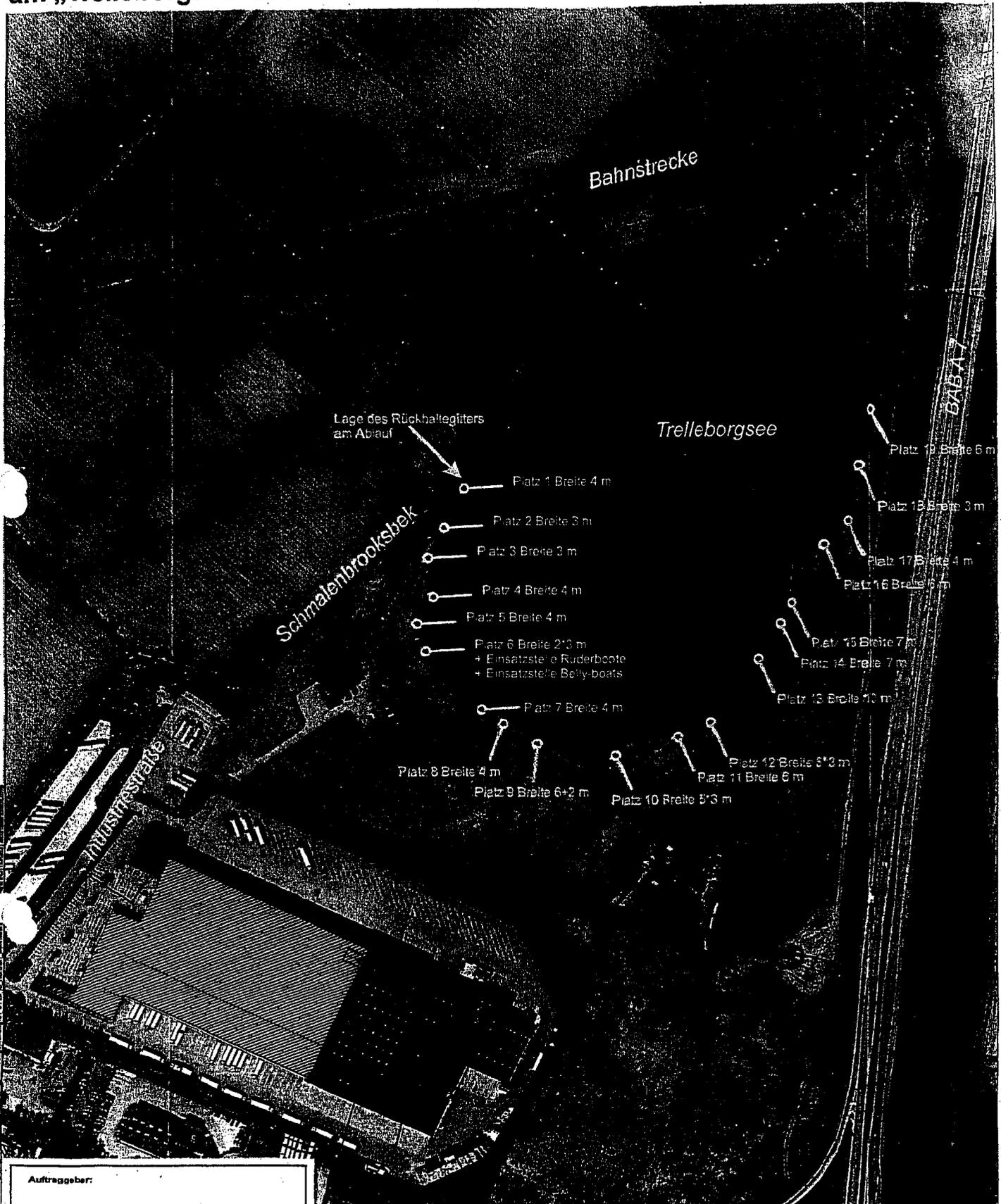
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Vollmer

Eintragung von Angelplätzen und Erlaubnis zum Fischfang am „Trelleborgsee“ in der Gemeinde Wasbek

Anlage zum LBP



Auftraggeber:

Planung:
Eintragung von Angelplätzen und Erlaubnis zum Fischfang am "Trelleborgsee" in der Gemeinde Wasbek

Planinhalt:
Lageplan
Angelplätze

Maßstab:
ohne

Planverfasser:
Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel. 04821/64038 Fax 63575
info@guenther-pollok.de

Luftbild als Planunterlage bereit gestellt durch:

GEMEINDE WASBEK
DER BÜRGERMEISTER
in Verwaltungsgemeinschaft mit Stadt Neumünster

Bereich "Nördlich Schmalenbrook" Maßstab: 1:2500

Verfasser:	18.03.2011	E. Jordan	Heute Druck, am 27.03.2011
Gezeichnet:	18.03.2011	M. Ditzel	JA

Technische Zeichnung A1, 2011, Planungsphase: Vorplanung- und Genehmigungsphase Blatt 4/7

Anlage 1

Merkblatt zum Betrieb von gewerblichen Angelteichen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Angelteiche sind nach der Fischseuchenverordnung¹ registrierungspflichtig. Die Registrierung ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der Veterinäraufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zu beantragen.
2. Werden Fische aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland bezogen, ist die Ankunft der Tiere nach § 19 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung² bzw. § 15 der Tierschutztransportverordnung³ mindestens einen Werktag vorher bei der Veterinäraufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Angabe der voraussichtlichen Ankunftszeit sowie der Art und der Anzahl der Fische anzuzeigen.
3. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes⁴ und des Landesfischereigesetzes⁵ sind einzuhalten. Insbesondere sind die eingesetzten Fische nach Ankunft für den Zeitraum von mindestens zwei Monaten dort zu halten („Schonfrist“). Während dieser Frist müssen die Fische in ausreichendem Maße zugefüttert werden. Zweck dieser Haltung darf nur die Gewichtszunahme der Fische, die Verbesserung der Fleischqualität oder die Eingewöhnung in das neue Gewässer sein. Während der zweimonatigen Schonfrist darf das Gewässer nicht beangelt werden.
4. Werden die Fische zunächst für die mindestens zweimonatige Schonfrist in eine separate, vom eigentlichen Angelteich abgetrennte Teichabteilung eingesetzt, muss diese von der Größe so dimensioniert sein, dass, bezogen auf die Menge und Größe der angelieferten Fische, eine artgerechte Haltung gewährleistet ist. Ebenso müssen Wassertemperatur und -qualität so beschaffen sein, dass bei den Fischen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Nach Ablauf der zweimonatigen Schonfrist müssen die Fische den eigentlichen Angelteich auf natürlichem Wege, zum Beispiel durch ein geeignetes Schleusensystem, erreichen können. Ein Herauskeschern oder ein Fangen der Fische mit einem Netz, um sie anschließend im Angelsee wieder freizulassen, ist nicht zulässig.
5. Die Rechnungen oder Lieferscheine für die Fische sowie für das Futter sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Der Angelbetrieb muss durch eine am Angelteich aushängende Teichordnung geregelt sein, die von jedem Angler einen Sachkundenachweis verlangt (z.B. Fischereischein, Fischerprüfung, geprüfter Fischwirt oder hauptberufliche Tätigkeit in der Teichwirtschaft) und die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder sowie die Lebendhaltung von Fischen in Setzkeschern verbietet.
7. Der Angelteich ist zu beaufsichtigen.
8. Der Betreiber des Angelsees hat Buch zu führen
 - über den Bezug von Fischen (Herkunft und Datum der Lieferungen, die Art, Größe und Menge der gelieferten Fische sowie den Zeitpunkt des Einsatzes der Fische).
 - über die Art der Zufütterung sowie Datum und Menge der Futtermittellieferungen
 - über die Beendigung der mindestens zweimonatigen Schonfristen (Freigabezeitpunkte) sowie
 - über besondere Vorkommnisse (Erkrankungen, gehäufte Todesfälle, Behandlungen)
9. Der Betreiber des Angelteiches hat plausibel darzulegen, wie er die o. a. Maßgaben einhält.

¹ Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 (BGBl. I S. 2315)

² BmTierSSchV, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung i.d.F. der Bekanntmachung v. 06.04.2005 (BGBl. I S.997), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11.12.2006 (BGBl. I S. 2921)

³ TierSchTrV Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009 (BGBl. I S.375)

⁴ TierSchG Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)

⁵ LFischG, Landesfischereigesetz vom 10.02.1996 (GVObI 1996, 211)

Anlage 2

Gemeinde Wasbek
 Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“

Beteiligung der von der Planung berührten Behörden,
 der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
 nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und
 Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

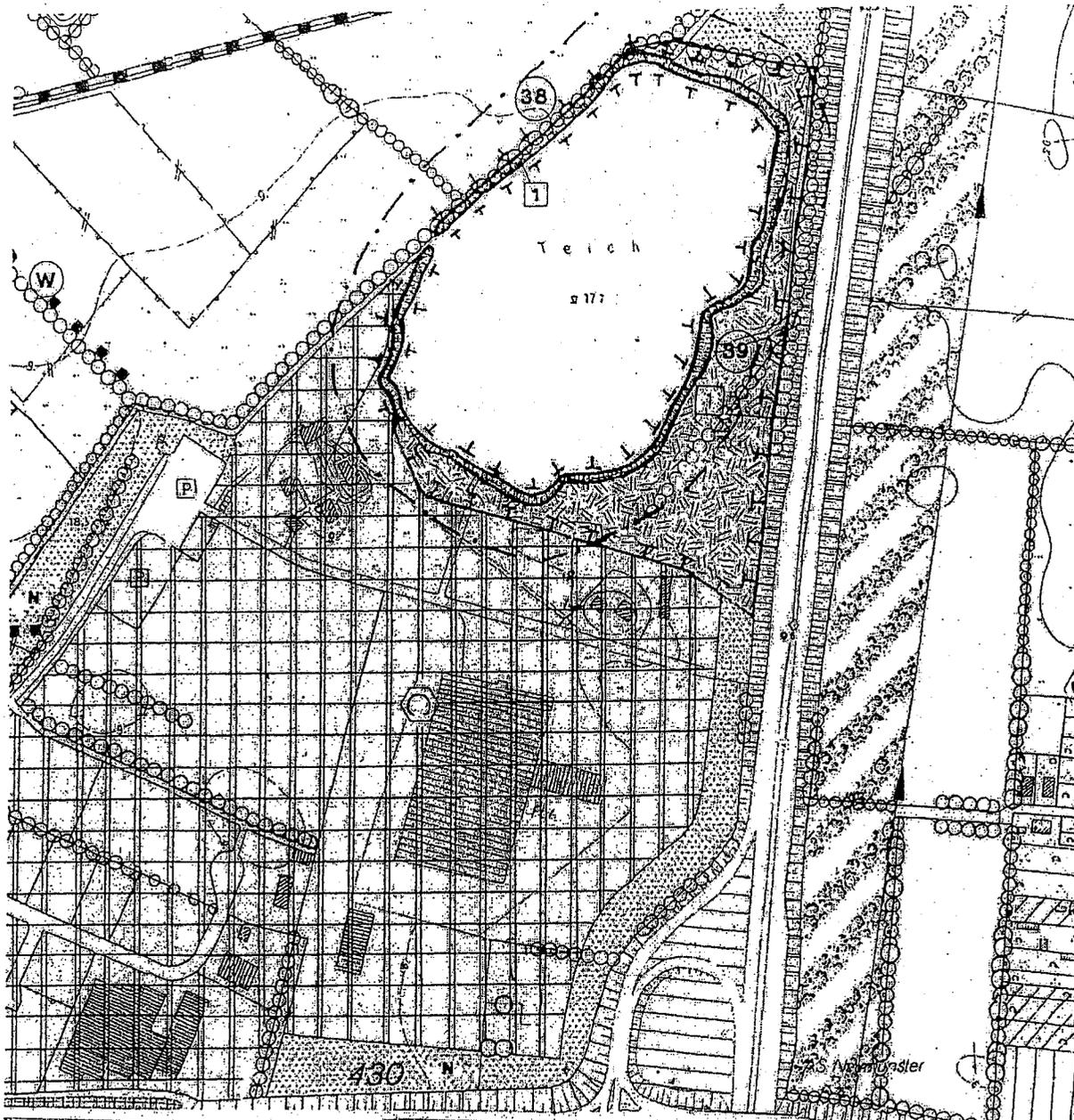
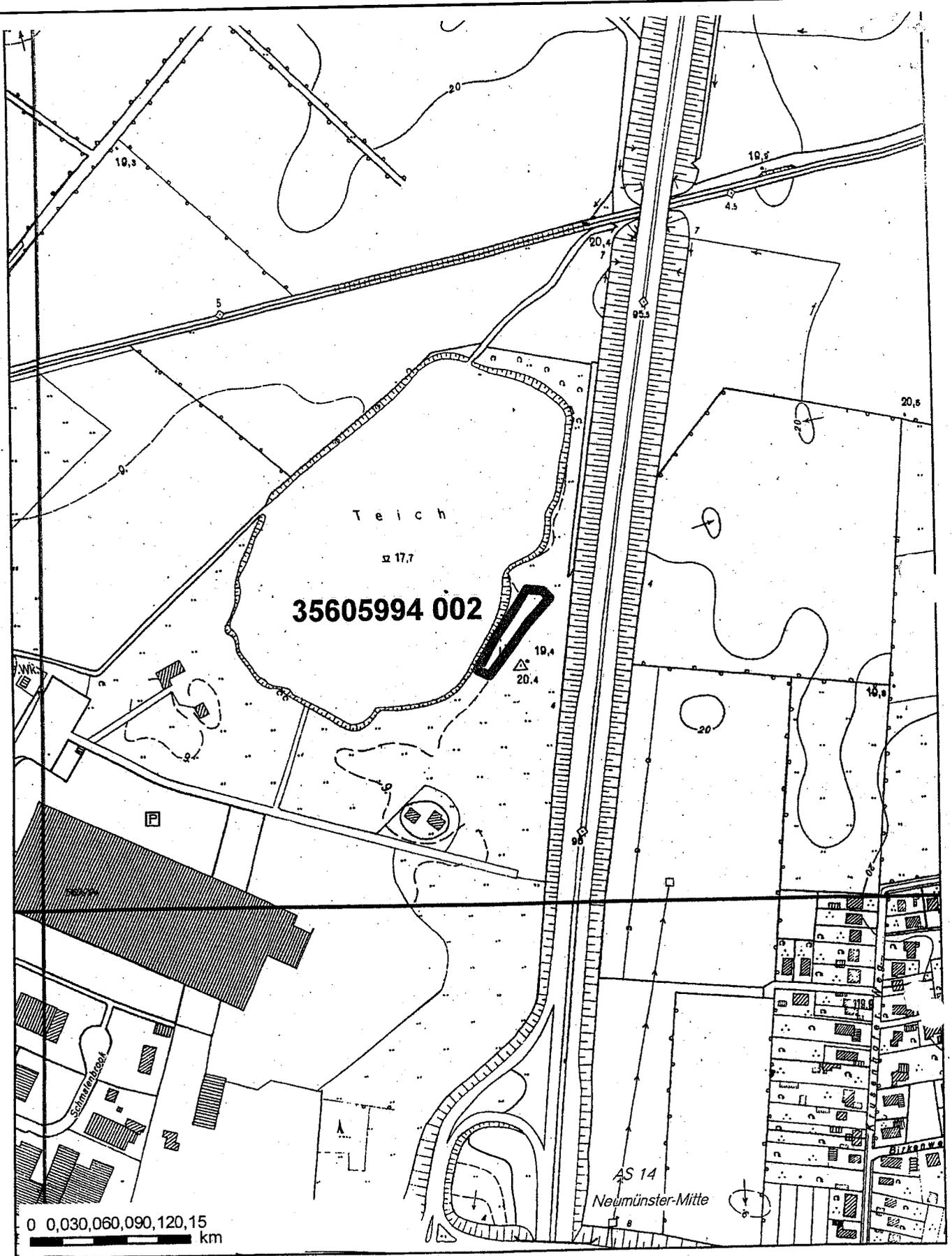


Abb. 5

Auszug aus dem festgestellten **Landschaftsplan** der Gemeinde Wasbek mit der räumlichen Lage des Plangebietes an der Nordseite der Gewerbe- und Industriegebietsflächen

Landesraumordnungsplan (1998 inkl. Teilfortschreibung 2004):

Thema	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> o Wasbek liegt im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster 	<ul style="list-style-type: none"> o Positiv, es sind keine Aspekte bekannt, die einer baulichen Entwicklung entgegen stehen



<p>Legende</p> <p> Gesetzlich geschützte Biotope</p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein</p> <p>Abt.5 Naturschutz</p> <p><i>Anlage 4</i></p>	<p>Maßstab: 1 : 5.000 Stand: 15.12.2010</p> <p>GIS-Bearb.: LLUR 518 Ausdruck vom: 15.12.2010</p> <p>Kartengrundlage: DTK5-V, ©LVermA-SH</p> <p>TK: 35605994</p>